

2670. Baulinien. A. Mit Schreiben vom 24. November 1920 legt der Gemeinderat Adliswil im Doppel die von ihm am 2. September festgesetzten und von der Gemeindeversammlung am 21. November 1920 genehmigten Bau- und Niveaulinienpläne einer Anzahl Straßen zur Prüfung und Genehmigung vor. Den Akten wurde ein Übersichtsplan 1:2000, sowie der Bericht des Gemeindeingenieurs (beides im Doppel) beigelegt.

B. Die genannten Bau- und Niveaulinien wurden im Amtsblatt Nr. 73 vom 10. September 1920 publiziert und es sind gegen dieselben laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 23. November keine Rekurse eingegangen.

C. Der Gemeinderat Rüslikon teilt mit Schreiben vom 6. Januar 1921 mit, daß er gegen die vom Gemeinderat Adliswil vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Wacht- und Ryfertsstraße keine Einwendungen zu machen habe.

Die Baudirektion berichtet:

Die Vorlage enthält die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen und es sind dazu nachstehende Bemerkungen zu machen:

1. Kilchbergstraße (Straße I. Klasse Nr. 2) von der „Krone“ bzw. Webereistraße bis zur Schulhaus-, bzw. inneren Grundstraße. Die Baulinien dieser Straße wurden im Sinne des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1190 vom 7. Juli 1910 abgeändert. Der Baulinienabstand beträgt, der Fortsetzung entsprechend, 15 m und es verbleibt bei einer Straßenbreite von 6 m für die Vorgärten eine durchschnittliche Breite von 4,5 m. Die Niveaulinie fällt 0,23 % auf 144,6 m Länge. Die im Plane enthaltene südliche Baulinie der Albisstraße von der Webereistraße bis zur gedeckten Brücke wurde nicht publiziert und fällt daher bei dieser Genehmigung nicht in Betracht. Ferner ist es angezeigt, die Genehmigung der Baulinien der Verbindungsstraße von der Gärtnerei Gut bis zur Webereistraße und längs dieser letzteren von der Albisstraße bis zur Liegenschaft K. Günthard einstweilen zu verschieben.

2. Webereistraße von der „Krone“ bis zur Liegenschaft von Sattler Jucker. Der sehr kleinen Parzellierungen wegen wurde an dieser Straße ein Baulinienabstand von 12 m angenommen. Als Verbindung diverser Straßen mit dem Zentrum des Dorfes (Albisstraße) hätte der Abstand eigentlich auf mindestens 15 m verbreitert werden sollen. Die bestehenden Gebäulichkeiten werden jedoch schon bei 12 m von der Bahlinie stark angeschnitten. Die Steigung der Niveaulinie beträgt 0,613 % auf 110,7 m Länge.

3. Wachtstraße von der Webereistraße bis zur Grenze Rüslikon. Auf der untersten überbauten Strecke (Dorfpartie) wurde ein Baulinienabstand von 15 m, in der anschließenden starken Kurve ein solcher von 20 m und auf der offenen Strecke, von der Abzweigung der Ryfertsstraße bis zur Gemeindegrenze ein Abstand von 18 m festgesetzt. Die Steigung der Niveaulinie beträgt durchschnittlich 6,3 %, im Maximum 10,5 % auf 130,2 m Länge.

4. Grundstraße von der Wachtstraße bis zur Kilchbergstraße. Für die innere Strecke wurde ein Baulinienabstand von 12 m, für die äußere ein solcher von 15 m angenommen. Der Baulinienabstand für die innere Strecke hätte wohl ohne Nachteil für die anstoßenden Grundstücke ebenfalls auf 15 m verbreitert werden können. Es handelt sich jedoch um eine ruhige Wohnstraße ohne durchgehenden Verkehr. Die Niveaulinie der inneren Grundstraße erhält ein gleichmäßiges Gefälle von 0,844 % (Länge 292,5 m) und diejenige der äußeren Grundstraße ein solches von 0,16 % (Länge 161,5 m).

5. Kirchstraße von der Wachtstraße bis zur protestantischen Kirche. Der Baulinienabstand beträgt 15 m, und es erhält die Niveaulinie, mit Ausnahme der Ausrundungen an beiden Enden, eine gleichmäßige Steigung von 11,28 % auf 196 m Länge.



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Adliswil

0131-0013

6. Ryfertsstraße von der Wachtstraße über Bohnenwanner (Talhaus) bis zur Grenze Rüschtikon mit einem Baulinienabstand von 18 m. Die Steigung der Niveaulinie beträgt durchschnittlich 1,87 ‰, im Maximum 6 ‰ auf 29,7 m Länge; auf zwei Strecken wird die Straße horizontal.

Sowohl bei der Ryfertsstraße, als auch auf der offenen Strecke der Wachtstraße wurde bei Festsetzung der Bau- und Niveaulinien darauf Rücksicht genommen, daß Richtung und Längenprofil der beiden Straßen zu gelegener Zeit einigermaßen verbessert werden können.

Im übrigen sind zur Vorlage keine Bemerkungen zu machen. Dem Bericht des Gemeindeingenieurs ist lediglich noch zu entnehmen, daß der Bebauungsplan des rechten Sihlufers studiert wird, wobei außer einer möglichst rationellen Überbauung auch auf konvenablere Verbindungen mit den Seegemeinden, namentlich bezüglich der Steigungsverhältnisse, ein Hauptaugenmerk gerichtet werde.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Adliswil vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Kilchbergstraße, von der Gärtnerei Gut bis zur Schulhausstraße, der Webereistraße, von der Liegenschaft K. Günthard bis zu derjenigen von Sattler Jucker, bezw. Privatstraße der mech. Seidenstoffweberei, der Wachtstraße, der inneren und äußeren Grundstraße, der Kirchstraße, sowie der Ryfertsstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rücksendung der Plandoppel nebst einem Bericht des Gemeindeingenieurs, an den Gemeinderat Rüschtikon und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. November 1923.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.